

Was sind ökologische Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Wolfgang ZEHLIUS-ECKERT

Zusammenfassung

Ausgelöst durch das Urteil im Vertragsverletzungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Umsetzung der FFH-Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber die artenschutzrechtlichen Regelungen in den §§ 42 und 43 geändert. Dabei hat er die Anregung des Kommissions-Leitfadens zu Art. 12 der FFH-Richtlinie aufgegriffen und die Möglichkeit integriert, Verbotstatbestände zu vermeiden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz des Eingriffes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der vorliegende Beitrag diskutiert nach einer Klärung des Begriffes der „Ökologischen Funktion von Lebensstätten beziehungsweise Habitaten“, ob der Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriff eng oder weit auszulegen ist, ob die Regelungen auf Individuen oder Populationen zu beziehen

sind und unter welchen Bedingungen die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin als erfüllt angesehen werden kann. Dabei werden die Regelungen unter naturschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen, naturschutzstrategischen und planungspraktischen Gesichtspunkten betrachtet. Aufbauend auf diese Diskussion werden Vorschläge für Änderungen beziehungsweise Interpretationen der artenschutzrechtlichen Regelungen unterbreitet, die nach Auffassung des Autors einerseits zu naturschutzfachlich sinnvollen Lösungen führen und andererseits planungspraktische und naturschutzstrategische Aspekte stärker berücksichtigen als die aktuellen naturschutzrechtlichen Regelungen beziehungsweise deren aktuelle Auslegung.

1. Einleitung

Das Artenschutzrecht hat im bundesdeutschen Naturschutzrecht eine lange Tradition (HELLENBROICH 2006, 50 f.). Dabei war die ursprüngliche Intention des Artenschutzrechts, die Gefährdung durch direkte Verfolgung oder Entnahme von Tieren und Pflanzen aus der Natur (zum Beispiel Greifvögel, attraktive Schmetterlinge und Pflanzen), beispielsweise durch Privatleute, Sammler, Jäger, Präparatoren oder Händler, einzuschränken oder zu unterbinden. Nach KRATSCH (2006, 5, 8) stammen die Regelungen aus dem so genannten „Zugriffs-“ oder „Vollzugsartenschutz“, bei dem die rechtlichen Regelungen und das behördliche Handeln auf das einzelne Exemplar der geschützten Arten ausgerichtet sein muss.

Durch europäische Verordnungen und Richtlinien (vor allem Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, Europäische Artenschutzverordnung) kamen von europäischer Seite neue rechtliche Regelungen hinzu, die sich mit den deutschen Regelungen nur zum Teil deckten. Mit den Novellierungen von 1998, 2002 und 2007 versuchte der Gesetzgeber die alten deutschen und die neuen europarechtlichen Regelungen zusammenzuführen.

Dies hat zu einigen naturschutzfachlich nicht notwendigen und naturschutzstrategisch unglücklichen Regelungen geführt. So wurden weit verbreitete Arten wie der Mäusebussard, der Turmfalke, der Waldkauz und die Waldohreule unter der Kategorie „streng ge-

schützt“ mit vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Arten zusammengefasst und den gleichen strengen Regelungen unterworfen (§ 19 Abs. 3 BNatSchG). Bei den Vögeln fallen sogar sämtliche europäischen Vogelarten unter die Regelungen nach Art. 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie, die relativ hohe Hürden hinsichtlich der Ausnahmetatbestände vorsieht.

Durch einen Verweis in § 43 Abs. 4 (Fassung vom 25. März 2002) hatte der deutsche Gesetzgeber versucht, nach § 19 BNatSchG zugelassene Eingriffe von der Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen auszunehmen. Mit dem Caretta-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, 30.01.2002), den Urteilen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 24.11.2003 und vom 25.02.2004, spätestens aber seit dem Urteil des EuGH zum Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 10. Januar 2006, in dem er die generelle Freistellung der nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffe von den artenschutzrechtlichen Verboten rügte, ergab sich die Notwendigkeit, das Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch im Rahmen von Planungsverfahren zu prüfen.

Möglicherweise auch in dem Bewusstsein, dass damit für Planungsverfahren teilweise relativ hohe Hürden aufgebaut werden, interpretiert der Leitfaden der EU-Kommission zum Art. 12 der FFH-Richtlinie das Verbot, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Tierarten zu beschädigen oder zu vernichten, dergestalt, dass die ökologische Funktion dieser Lebensstätten für die betroffenen Individuen

beziehungsweise Populationen nicht verringert werden darf (Europäische Kommission 2007, 51 f.). Folgerichtig hat der deutsche Gesetzgeber bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (Fassung vom 8.04.2008) in § 42 Abs. 5 BNatSchG die Einschränkung eingebaut, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot nicht vorliegt, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Es stellt sich damit die Frage, was mit ökologischen Funktionen im Kontext des Artenschutzes gemeint sein könnte. In einem zweiten Schritt ist die Frage zu beantworten, unter welchen Bedingungen die Funktion „im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.

Folgenden Fragen soll im vorliegenden Beitrag nachgegangen werden:

- Was ist allgemein mit der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehungsweise von Habitaten gemeint? Welche ökologischen Funktionen von Lebensstätten beziehungsweise Habitaten lassen sich unterscheiden? Welche dieser Funktionen sind im Kontext der artenschutzrechtlichen Regelungen relevant?
- Sind die Begriffe „Fortpflanzungsstätten“ und „Ruhestätten“ eng oder weit auszulegen?
- Bezieht sich die ökologische Funktion auf einzelne Individuen oder auf Populationen?
- Wann wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und wann nicht mehr?

Die Ausführungen zu den Fragestellungen (Gliederungspunkte 2 bis 5) versuchen Empfehlungen für die Interpretation, die fachliche Konkretisierung und Abarbeitung der entsprechenden Passi in § 42 BNatSchG zu geben. Darüber hinaus werden einige Kritikpunkte an den aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen und naturschutzstrategische Überlegungen zusammengestellt (Gliederungspunkt 6). In einem abschließenden Fazit werden, darauf aufbauend, Vorschläge für eine Überarbeitung oder alternative Interpretation der bestehenden artenschutzrechtlichen Regelungen unterbreitet.

Für das Verständnis des Textes ist es wichtig, verschiedene Perspektiven zu unterscheiden, aus denen man das Themenfeld „artenschutzrechtliche Regelungen“ betrachten kann. Die erste Sichtweise ist die **juristische Interpretation** der bestehenden rechtlichen Regelungen, wie sie sich in den Gerichtsurteilen der verschiedenen Instanzen, aber auch in der juristischen Fachliteratur findet. Der oben zitierte Leitfaden der EU-Kommission zum Art. 12 der FFH-Richtlinie leitet zur zweiten Perspektive über. Er orientiert sich einerseits am Wortlaut der Richtlinie und

beruft sich auf Gerichtsurteile, geht aber in seinen Ausführungen darüber hinaus und argumentiert in weiten Teilen **naturschutzfachlich** zum Beispiel art- oder populationsökologisch.

Als eine weitere Perspektive werden **planungspraktische Überlegungen** berücksichtigt. Aus dieser Perspektive stellen sich insbesondere die folgenden Fragen: Stehen Methoden zur Verfügung, mit deren Hilfe zuverlässig geprüft werden kann, ob Verbotsstatbestände vorliegen? Welche Kosten sind für die artenschutzrechtliche Prüfung zu erwarten und sind die im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen zu erwartenden Kosten verhältnismäßig, wenn zum Beispiel für häufige europäische Vogelarten Erhebungen durchgeführt werden müssten? Wie wirken sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf die Komplexität von Verfahren aus, wenn die Zulassungsvoraussetzungen von den anderen vorhabensbezogenen Umweltprüfinstrumenten (zum Beispiel FFH-Verträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung) abweichen?

Als letzte Perspektive seien **naturschutzstrategische Aspekte** aufgeführt: Inwieweit unterstützen die Regelungen das Verständnis für den Naturschutz bei Planungsbeteiligten und in der Bevölkerung? Ist der Aufwand für die Abarbeitung vermittelbar? Ist die Komplexität, auch im Zusammenhang mit den verschiedenen anderen Prüfinstrumenten mit unterschiedlichen Prüfmaßstäben und Rechtsfolgen vermittelbar? Zusammenfassend und etwas pointiert ließen sich die Fragen auf folgende reduzieren: Fördern die Regelungen eher ein Bild des Naturschutzes als Verhinderer oder als konstruktiver Partner bei der Lösung von Konflikten zwischen geplanten Landnutzungsänderungen und Zielen des Naturschutzes?

2. Was ist mit der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehungsweise von Habitaten gemeint?

Der Funktionsbegriff wird in Ökologie, Naturschutz und Landschaftsplanung vieldeutig verwendet. Ein Klärungsversuch findet sich bei JAX (2000 und 2005). In diesem Beitrag wird unter der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehungsweise von Habitaten von Tierarten deren *Bedeutung* für den erfolgreichen Ablauf bestimmter Lebensphasen und -prozesse von Organismen verstanden, deren Ablauf für das Überleben und die Fortpflanzung der Individuen und der Populationen¹⁾ mehr oder weniger entscheidend sind. Diese Definition ist zunächst allgemein gehalten (aus einer tierökologischen Perspektive) und folgt noch nicht der vom Gesetzgeber im § 42 BNatSchG vorgenommene Einschränkung auf bestimmte Lebensstätten. Die Begriffe Lebensphase und Lebensprozess wer-

¹⁾ Mögliche Bezugseinheiten können auch Paare oder soziale Verbände (zum Beispiel Rudel, Kolonien) sein.

den folgendermaßen definiert (ZEHLIUS-ECKERT 2001, 65-67):

Als *Lebensprozess* lässt sich allgemein die zeitliche Abfolge von physiologischen, morphologischen und ethologischen Eigenschaften bezeichnen. Lebensprozesse können zu Komplexen zusammengefasst werden, zum Beispiel alle Lebensprozesse, die im Zusammenhang mit Wachstum und Entwicklung relevant sind. Im weiteren Verlauf dieses Textes wird der Begriff ‚Lebensprozess‘ für diese Komplexe benutzt. Neben ‚Wachstum‘ und ‚Entwicklung‘ lassen sich folgende Lebensprozesse unterscheiden:

- Aufsuchen, Inbesitznahme, Verteidigung und gegebenenfalls Aufnahme von Ressourcen (zum Beispiel Nahrung, Versteck, Brutplatz, Ruheplatz) und Habitaten;
- Meidung hemmender oder schädigender Ausprägungen von Faktoren der (physiologischen) Umwelt (Flucht und Migrationsphänomene) oder Schutz davor durch andere Mechanismen (Verstecken, Tarnung, Abschreckung, Gift, Verteidigung);
- Regeneration (zum Beispiel Schlaf, Häutung, Mauser);
- Dormanz (Ruheperiode zur Überdauerung ungünstiger Lebensbedingungen);
- Aufsuchen oder Anlockung von Partnern, Werbung, Verteidigung des Partners sowie Paarung;
- Reproduktion: Brutvorsorge (zum Beispiel Wahl des Eiablageplatzes), Eiablage oder Geburt, Brutfürsorge und -pflege.

Als *Lebensphasen* werden Zeitabschnitte im Leben eines Organismus mit einer *charakteristischen Kombination* der oben genannten Lebensprozesse bezeichnet. Folgende Lebensphasen werden unterschieden:

- Phase, die primär der Stoff- und Energieaufnahme und damit dem Wachstum, der Entwicklung oder der Regeneration dient;

- Phase, die ausschließlich der Entwicklung dient (zum Beispiel Puppenphase bei holometabolen Insekten);
- Reproduktionsphase;
- Phase der aktiven oder passiven Überdauerung ungünstiger Perioden (zum Beispiel Überwinterung);
- Phase der Migration (zum Beispiel Vogelzug, Wanderung von Amphibien zu ihren Laichgewässern);
- Phase der Ausbreitungswanderung.

Aufbauend auf dieser Definition, den Auflistungen von Lebensprozessen und Lebensphasen, denen sich bestimmte Habitats zuordnen lassen, und den Ausführungen im Leitfaden der EU-Kommission zu Art. 12 der FFH-Richtlinie (Europäische Kommission 2007, 46-50) lassen sich die in Tabelle 1 aufgeführten

Tabelle 1: Übersicht über die ökologischen Funktionen von Lebensstätten beziehungsweise Habitaten

Lebensphase/Lebensprozess bzw. ökologische Funktion der Lebensstätten bzw. Habitats	Lebensstätten bzw. Habitats (Beispiele)
A. Fortpflanzungsphase	
1. Werbung und Partnerfindung	Balz-Plätze, Singwarten, Hill- und Tree-Topping-Plätze bei Schmetterlingen
2. Paarung	Paarungsquartiere von Fledermäusen
3. Wahl des Eiablage-/Geburtsortes	Umgebung des Neststandortes von Greifvögeln, die einerseits Deckung bietet und andererseits einen freien Anflug ermöglicht
4. Bau oder Einrichtung von Eiablage- und Aufzucht-/Entwicklungsstätten	Substrat, in, an oder auf dem Nester angelegt oder befestigt werden und das Nest selbst ²
5. Eiablage/Geburt	Eiablagepflanzen von Tagfaltern
6. Aufzucht/Entwicklung und Wachstum	Rückzugsflächen für junge Fischbrut (z. B. im Kieskörper des Bachbettes oder in Uferzonen), Verpuppungsort von Insekten
B. Übrige Lebensphasen und –prozesse (außer Wanderungen und Bewegungen zwischen Teilhabitats)	
1. Regeneration	Nacht- bzw. Tagesquartiere, Raststätten, Mauserplätze
2. Überdauerung	Überwinterungsquartiere und -habitats; Plätze für die Überdauerung von Trockenzeiten
3. Versteck- und Schutzmöglichkeiten (vor Feinden oder widrigen Umweltbedingungen)	Versteckplätze der Zauneidechse, Tagesverstecke der Gelbbauchunke
4. Plätze für thermo- und hydroregulatorisches Verhalten	Sonnplätze der Zauneidechse, Aufenthaltsgewässer für die Gelbbauchunke
5. Ernährung	Allgemein: Nahrungshabitats; Ansitzwarten
C. Phasen der Migration und Ausbreitung; Bewegungen zwischen Teilhabitats innerhalb der gleichen Lebensphase	
1. Bewegungen zwischen Teilhabitats, die während der gleichen Lebensphase, aber für verschiedene Lebensprozesse genutzt werden	Flugstraßen von Fledermäusen
2. Bewegungen zwischen Teilhabitats, die während verschiedener Lebensphasen genutzt werden	Zugstraßen von Vögeln, Wanderwege von Amphibien
3. Zerstreuung-/Ausbreitungswanderung	Für die Ausbreitung geeignete Korridore

²⁾ Zu diskutieren wäre, ob hierzu auch Habitats oder Plätze zu zählen sind, die Material für den Bau von Fortpflanzungsstätten zur Verfügung stellen (zum Beispiel Pfütze mit Lehm für den Bau von Schwalbennestern), oder ob sie nur mittelbar über den funktionalen Bezug zur Fortpflanzungsstätte mitgeschützt sind (siehe Gliederungspunkt 3).

Funktionen von Habitaten beziehungsweise Lebensstätten unterscheiden.

§ 42 BNatSchG und Art. 12 FFH-Richtlinie beziehen sich in einem eng verstandenen Sinne nur auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die Vogelschutzrichtlinie in Art. 5 sogar nur auf die Nester. Damit wären nach dem Leitfaden der EU-Kommission (ebenda) lediglich die in der obigen Tabelle dunkelgrau hinterlegten Lebensprozesse beziehungsweise Habitate und Lebensstätten *generell* durch die artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Art. 12 FFH-Richtlinie abgedeckt. Mit erfasst sein kann nach Auffassung der EU-Kommission auch die Umgebung der Fortpflanzungsstätten, wenn diese für Pflege des Nachwuchses, für die territoriale Abgrenzung oder die Verteidigung erforderlich sind. Hellgrau hinterlegt sind Funktionen und die zugehörigen Lebensstätten beziehungsweise Habitate, bei denen diskutiert wird, ob sie unter bestimmten Bedingungen unter den Schutz der Regelungen fallen (siehe nächster Gliederungspunkt).

3. Enge oder weite Auslegung von „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?

Eine wichtige Diskussion bei der Auslegung des sich auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehenden Verbotes dreht sich um die Frage, ob die Begriffe eng oder weit auszulegen sind. Dies ist auch für die Frage bedeutsam, ob „die ökologische Funktion (...) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Dabei sind zwei Teilfragen zu unterscheiden:

1. **Der räumliche Maßstab** – sind *Lebensstätten*, zum Beispiel die einzelne Höhle oder der einzelne Baum, oder *Habitate* gemeint, also beispielsweise mehr oder weniger große Baumbestände?
2. **Die inhaltliche Abgrenzung** – sind beispielsweise Nahrungshabitate unter bestimmten Bedingungen inbegriffen oder nicht?

Für die Beantwortung der Fragen soll zunächst noch einmal der Unterschied zwischen der engen und der weiten Auslegung verdeutlicht werden. Die enge Definition (Lebensstätte) beschränkt sich auf den eng begrenzten Ort, der bestimmte Requisiten für die Fortpflanzung oder Ruhe enthält, zum Beispiel auf einzelne Bäume, die als Nistplatz oder Paarungsquartier dienen, oder auf das konkrete Überwinterungsquartier, also beispielsweise auf das einzelne Überwinterungsquartier der Haselmaus im oder am Boden. Bei der weiten Definition (Habitat) wird ein größerer Ausschnitt berücksichtigt, der die benötigten Requisiten enthält, aber daneben auch nicht obligate Umweltbestandteile. Bei den beiden oben genannten Beispielen würde man also einen mehr oder weniger großen Baumbestand (zum Beispiel einen Altholzbestand mit gutem Höhlenangebot) beziehungsweise

den für die Haselmaus geeigneten Ganzjahreslebensraum (die Art gilt als sehr ortstreu – zum Beispiel BRIGHT et al. 2006, 13; MEINIG et al. 2004, 454; SCHLUND 2005, 215 f.) als Bezugsraum heranziehen.

Eine enge Auslegung legt der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (englisch: breeding and resting sites) in Art. 12 der FFH-Richtlinie nahe, der sich auch die Formulierung in § 42 der aktuellen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes³⁾ anschließt. Ähnliches gilt auch für die Vogelschutzrichtlinie, die sich ohnehin auf die Nester beschränkt (hier geht das BNatSchG über die Regelungen der Vogelschutzrichtlinie hinaus). Für eine enge *rechtliche* Auslegung spricht weiterhin, dass das BNatSchG in § 10 Abs. 1 Nr. 2 bei der Definition des Begriffs „Biotop“ zwischen Lebensstätten und Lebensräumen unterscheidet. Das legt die Schlussfolgerung nahe, dass der Gesetzgeber diese beiden Begriffe bewusst unterschieden hat. Allerdings sagt dies noch nichts darüber aus, ob die enge Auslegung auch naturschutzfachlich, naturschutzstrategisch und unter planungspraktischen Gesichtspunkten sinnvoll ist (siehe dazu Gliederungspunkt 6).

Die Kommission vertritt im Leitfaden dagegen grundsätzlich die Auffassung, dass die weite Auslegung aus naturschutzfachlichen, aber auch aus planungspraktischen Überlegungen heraus zu bevorzugen sei. Sie schränkt dies aber gleich wieder auf Arten mit geringen Aktionsradien ein. Als Beispiele werden Eremit und Kammmolch genannt (Europäische Kommission 2007, 50 f.). Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich derzeit, diese Interpretation zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der inhaltlichen Abgrenzung ist anzumerken, dass Lebensstätten oder Habitate, die nicht unter die Begriffe „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ fallen, zunächst nicht durch die artenschutzrechtlichen Regelungen erfasst werden. Als wichtige Beispiele sind Nahrungshabitate und Verbundelemente zwischen Teilhabitaten zu nennen. Die EU-Kommission erwähnt aber in ihrem Leitfaden gleich eine Ausnahme. Demnach sind Nahrungshabitate (die Kommission spricht von „Futtergebieten“ beziehungsweise englisch „feeding areas“) dann mit erfasst, wenn sie sich räumlich mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten decken.

Einige Autoren (zum Beispiel GELLERMANN & SCHREIBER 2007, 162 ff.; NIEDERSTADT & KRÜSEMANN 2007, 349; LOUIS 2008, 65; TRAUTNER 2008, 8; WULFERT et al. 2008, 182) diskutieren weitergehend, ob auch Lebensraumbestandteile, die für die Funktionstüchtigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich sind, durch die artenschutzrechtlichen Regelungen geschützt werden. Ob dies von den Gerichten mitgetragen wird, bleibt abzuwarten. Aus

³⁾ Fassung vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2008 – BGBl I Nr. 65 vom 30.12.2008, S. 2986.

naturwissenschaftlicher Sicht ist dies zweifellos sinnvoll.

Wenn zum Beispiel ein zwingend benötigtes Nahrungshabitat oder ein Korridor für den Wechsel von einem Teilhabitat (zum Beispiel Fortpflanzungsstätte/-habitat) zu einem anderen (zum Beispiel Nahrungshabitat) zerstört oder zerschnitten wird, kann dies die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte mehr oder weniger stark beeinträchtigen⁴⁾. Insofern liegt hier zwar keine physische, aber doch eine funktionale Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor (GELLERMANN & SCHREIBER 2007, 53 f.). Das Resultat für die betroffenen Individuen oder Populationen ist zunächst das gleiche: Sie sterben, müssen den Raum verlassen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise sind nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage⁵⁾. In der obigen Tabelle sind die Lebensphasen beziehungsweise -prozesse und die entsprechenden Habitate beziehungsweise Lebensstätten hellgrau hinterlegt, für die diese Überlegung zutreffen könnte.

Für die Entscheidung der Frage, ob solche Lebensstätten oder Habitate unter die artenschutzrechtlichen Regelungen fallen, ist die Stärke der Bindung relevant. Es dürfte nur für obligate Lebensstätten oder Habitate zutreffen, die für die Individuen oder die Population zwingend erforderlich sind, beziehungsweise für solche, die zumindest eine Schlüsselbedeutung für die erfolgreiche Reproduktion oder für die Funktion als Ruhestätte haben. Das bedeutet, dass die betroffenen Tiere keine Ausweichmöglichkeit haben oder dass die Ausweichmöglichkeit die Überlebens- oder Fortpflanzungschancen nennenswert mindert (siehe hierzu die in die gleiche Richtung weisende Interpretation zum Begriff der Ersetzbarkeit in § 19 (3) BNatSchG, zum Beispiel KIEL 2005, 15 f.).

Die Antwort auf die Frage, wann diese Bedingungen erfüllt sind, hängt zum Einen von Eigenschaften der Arten ab. Dazu gehört die Stärke der Bindung an bestimmte Nahrungshabitate oder Habitate, die der Bewegung zwischen Teilhabitaten dienen. Für eine starke Bindung an die letztgenannten Habitate seien beispielhaft die Wanderwege zwischen den Sommerlebensräumen und den Laichgewässern vieler Amphibienarten genannt.

Ob eine Lebensstätte oder ein Habitat eine Schlüsselbedeutung für die jeweilige Art hat, hängt aber auch von der Lebensraumkonstellation im Einzelfall ab. Gibt es beispielsweise überhaupt eine geeignete Ausweichmöglichkeit und ist diese mit vertretbarem Aufwand und zeitnah auffindbar?

4. Individuen- oder Populationsbezug?

Nach dem Wortlaut der aktuellen rechtlichen Regelungen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) „... der wild lebenden *Tiere* ...“ [Hervorhebung: W. Z.-E.] und der Interpretation durch die Rechtsprechung und die juristische Literatur (zum Beispiel Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 zum Flughafen Berlin-Schönefeld, Randnr. 563; GELLERMANN & SCHREIBER 2007, 53 in Verbindung mit 37 f.) ist davon auszugehen, dass das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf einzelne Individuen oder Paare zu beziehen ist.

Ob sich der Verlust solcher Lebensstätten negativ auf die Größe, den Fortpflanzungserfolg und damit die Überlebensfähigkeit der Population auswirkt, spielt für die juristische Einschätzung, ob der Verbotstatbestand erfüllt ist, nur dann eine Rolle, wenn nichtterritoriale Arten mit geringen Aktionsräumen betroffen sind (siehe unten) und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ist das nicht der Fall, kann der Populationsbezug erst im Rahmen der Ausnahmeregelung berücksichtigt werden. Das bedeutet auch, dass so genannte funktionserhaltende Maßnahmen (in der englischen Originalversion des Leitfadens der EU-Kommission CEF-Maßnahmen genannt) in der Regel nur im Aktionsraum des betroffenen Individuums möglich sind und das auch nur, wenn die weite Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes zutrifft. Ausnahmen stellen bestimmte nichtterritoriale Arten mit geringen Aktionsräumen dar, bei denen nach dem Leitfaden der EU-Kommission solche Maßnahmen im Aktionsraum der betroffenen (Teil-)Population möglich sein müssten (Europäische Kommission 2007, 50; Artbeispiele: Kammolch, Eremit und Thymian-Ameisenbläuling).

5. Unter welchen Bedingungen wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Zunächst wird vorgeschlagen, eine ökologische Funktion als noch erfüllt anzusehen, solange sich die Überlebenswahrscheinlichkeit oder der Fortpflanzungserfolg der betroffenen Individuen oder Populationen nicht nennenswert verringert. Was als nennenswert anzusehen ist, müsste über eine Fachkonvention geklärt werden. Die Antwort auf die Frage, ob die Funktion „im räumlichen Zusammenhang“ weiterhin erfüllt wird, hängt davon ab, ob man von einer weiten

⁴⁾ Zur möglichen Berücksichtigung von Nahrungshabitaten bei den *Störungsverboten* siehe zum Beispiel TRAUTNER 2008, 8 f.

⁵⁾ Ähnlich zu beurteilen wären auch andere Veränderungen, die die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nennenswert verringern (siehe dazu GELLERMANN & SCHREIBER 2007, 53 f., 162-164).

Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes ausgehen kann und ob ein Individuenbezug erforderlich oder ein Populationsbezug möglich ist. Eine weite Auslegung und ein Populationsbezug erweitern den Bezugsraum für die Frage nach der Erhaltung der betrachteten ökologischen Funktion.

Wie FEHRENSSEN (2009, 15) zeigt, ist für die Erhaltung der ökologischen Funktion und damit auch für den Einsatz von funktionserhaltenden Maßnahmen eine weite Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes Voraussetzung. Funktionserhaltende Maßnahmen sind daher nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission (2007, 50 f.) nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit kleinen Aktionsradien möglich.

Bei den europäischen Vogelarten wird die rechtskonforme Interpretation dadurch erschwert, dass der deutsche Gesetzgeber eine von der Vogelschutz-Richtlinie abweichende Regelung vorsieht. Er hat die von der Kommission für die Anhang-IV-Arten vorgeschlagene Interpretation auch auf die europäischen Vogelarten übertragen, was der Wortlaut der Vogelschutzrichtlinie so nicht vorsieht. Denn sie spricht in Art. 5 nicht von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern von Nestern und das lässt genau genommen keinen Interpretationsspielraum im Sinne einer weiten Auslegung zu (siehe dazu FEHRENSSEN 2009, 15). Es gibt allerdings Tendenzen, den Schutz nicht pauschal auf die Nester selbst zu beschränken, sondern auch den „für den Nestbau benötigte[n] Funktionsraum“ in den Schutz einzubeziehen (FEHRENSSEN 2009, 16; siehe auch GELLERMANN & SCHREIBER 2007, 43-45). Das würde auch die Niststätten der europäischen Vogelarten für funktionserhaltende Maßnahmen zugänglich machen (zumindest fachlich; inwieweit dies juristisch tragfähig ist, vermag der Autor nicht zu beurteilen).

Die Antwort auf die Frage nach dem räumlichen Zusammenhang hängt naturgemäß auch davon ab, ob sich der Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriff auf das einzelne Individuum oder die Population bezieht. Wie in Gliederungspunkt 4 dargestellt, kann ein Populationsbezug nach den derzeitigen rechtlichen Regelungen und Interpretationen nur für nichtterritoriale Tierarten mit geringen Aktionsradien, vor allem wenn verschiedene Lebensstätten räumlich eng verzahnt vorliegen (Beispiele Kammmolch, Eremit und Thymian-Ameisenbläuling), zugrunde gelegt werden. Für diese Fälle wäre die Frage nach der Erfüllung der ökologischen Funktion auf den Lebensraum der Population zu beziehen. Bei Arten mit großen Aktionsradien ist die Frage obsolet, wenn man der Interpretation des Leitfadens der EU-Kommission folgt, da dann der enge Lebensstättenbegriff anzusetzen ist.

Die Konsequenzen seien abschließend an zwei Beispielen verdeutlicht, die für die Planungspraxis relativ häufig relevant sein dürften. Als erstes Beispiel wird die Gelbbauchunke betrachtet. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Laichhabitats, sonstige Aufenthaltsgewässer, die Tagesverstecke und die Überwinterungsquartiere dieser Art geschützt. Laichgewässer, Aufenthaltsgewässer und Tagesverstecke sind bei dieser Art in der Fortpflanzungszeit häufig räumlich eng miteinander verzahnt. Daher ist für diese Art nach Auffassung des Autors die Interpretation heranzuziehen, die im Leitfaden der EU-Kommission für den Kammmolch dargestellt ist.

Der räumliche Zusammenhang wäre also gegeben, solange die ökologische Funktion in dem Raum erfüllt ist, in dem die genannten Lebensstätten liegen. Entsprechend wären auch funktionserhaltende Maßnahmen in diesem Raum möglich (zum Beispiel die Neuanlage von Laichgewässern). Die relevanten ökologischen Funktionen wären Fortpflanzung, Hydroregulation, Versteck und Ruhe, die Bezugseinheit die Population (oder gegebenenfalls Teilpopulation), da sich die Aktionsräume der Individuen überschneiden. Die Gelbbauchunke ist auch ein gutes Beispiel dafür, wie unsinnig eine enge Auslegung des Fortpflanzungsstättenbegriffes sein kann. Die Art benötigt zur Fortpflanzung ja gerade neu entstandene Gewässer. Ein im engeren Sinne konservierender Ansatz ist bei dieser Art daher nicht sinnvoll.

Die Überwinterungsquartiere liegen vor allem bei Populationen in Abgrabungen häufig räumlich getrennt von den Laichgewässern und den übrigen Aufenthaltsorten während der Fortpflanzungszeit, zum Beispiel in angrenzenden Wäldern. Die Tiere überwintern zum Beispiel in Kleinsäugerbauten, so dass von einer zerstreuten Verteilung ausgegangen werden kann. Finden Eingriffe in diese Lebensstätten statt, wäre wohl auch hier in der Regel aus planungspraktischen Gründen (Auffindbarkeit der Ruhestätten) das weite Verständnis des Ruhestättenbegriffes zugrunde zu legen. Gibt es allerdings Hinweise, dass ein großer Teil der Population konzentriert an bestimmten Stellen überwintert (zum Beispiel in Geröllhalden), kann eine enge Auslegung des Ruhestättenbegriffs sinnvoll sein.

Als Beispiel für eine Vogelart sei der Mittelspecht genannt. Die Art hat im Idealfall ein räumlich arrondiertes Revier, in dem Bruthöhlen, Schlafhöhlen und Nahrungshabitats räumlich benachbart sind. Bei weiter Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes wäre das Revier als Bezugsraum heranzuziehen, beziehungsweise die Teile des Reviers, die für die Anlage der Höhlen geeignet sind⁶⁾ (ob eine weite Auslegung für diese Art möglich ist, ist fachlich und juristisch noch zu klären; ausschlaggebend

⁶⁾ Gegebenenfalls sind auch die für die Nahrungssuche besonders wichtigen Teile des Revieres einzubeziehen – siehe Ausführungen in Gliederungspunkt 3 zur Berücksichtigung von Nahrungshabitaten.

wäre nach dem Leitfaden der EU-Kommission, ob der Aktionsradius als klein oder groß einzustufen ist).

Bei enger Auslegung ist die Prüfung, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, irrelevant, weil dann der jeweilige Höhlenbaum die Bezugseinheit wäre. Funktionserhaltende Maßnahmen sind bei dieser Art schwierig, da sie auf Elemente reifer Waldstadien mit langer Entwicklungszeit angewiesen ist. Aus Sicht des Autors mögliche Maßnahmen sind die Verlängerung der Umtriebszeiten sowie das Belassen von stehendem Totholz im Wald.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass juristisch fraglich ist, ob der Ansatz der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich der europäischen Vogelarten rechtskonform mit der Vogelschutzrichtlinie ist (siehe oben).

6. Naturschutzfachliche, planungspraktische und naturschutzstrategische Vor- und Nachteile

Im Folgenden soll diskutiert werden, welche naturschutzfachlichen, planungspraktischen und naturschutzstrategischen Vor- und Nachteile eine weite Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes sowie ein stärkerer Populationsbezug schon bei der Definition des Verbotstatbestandes hätte, als dies gegenwärtig bei den bestehenden rechtlichen Regelungen und deren Interpretation durch die EU-Kommission und die Gerichte möglich ist.

Enge oder weite Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes?

Der Bezug zu „Habitaten“ statt zu „Lebensstätten“ hätte den *naturschutzfachlichen* Vorteil, dass er auch andere essentielle Lebensraumbestandteile integrieren würde, die für das Überleben und die erfolgreiche Fortpflanzung entscheidend sind, also zum Beispiel Nahrungsquellen im Fortpflanzungshabitat. Allerdings ist dies auch möglich wenn man die Begriffe der „Beschädigung“ und „Vernichtung“ beziehungsweise „Zerstörung“ nicht physisch, sondern funktional interpretiert (siehe Gliederungspunkt 3). Ein weiteres naturschutzfachliches Argument für die weite Auslegung wäre, dass die Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer (natürlichen) Dynamik unterworfen sein kann (siehe dazu die Beispiele von Mittelspecht und Zauneidechse weiter unten).

Zwei *praktische* Argumente, die für die weite Auslegung sprechen würden, sind, dass „Habitats“ teilweise leichter zu erfassen sind als die entsprechenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dass sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitgehend mit dem Gesamthabitat decken können (das deckt sich weitgehend mit dem Argument im Leitfaden der Europäischen Kommission 2007, 50) beziehungsweise dass das Gesamthabitat so klein sein kann, dass es



Abbildung 1: Die Brutreviere des Mittelspechts lassen sich mittels Klangattrappen leicht ermitteln. Das Auffinden und Identifizieren kann aber relativ aufwändig sein, da es bei dieser Vogelart relativ oft zu einem freiwilligen oder erzwungenen Wechsel der Bruthöhle kommt. Beim Mittelspecht ist deshalb eine weite Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffs sinnvoll (Foto: A. Ebert)

im Rahmen von Planungsverfahren gar keinen Sinn machen würde, die einzelnen Lebensstätten zu ermitteln, weil ohnehin das Gesamthabitat betroffen ist. Die genannten Zusammenhänge seien an einigen Beispielen verdeutlicht.

Die ungefähre Lage der Reviere von Spechtarten mit mäßig großen Revieren, beispielhaft sei hier der Mittelspecht betrachtet, lassen sich für den Kern der Brutzeit über Klangattrappen gut erfassen (SÜDBECK et al. 2005, 80-87, 456 f.). Die Identifizierung der Bruthöhlen erfordert demgegenüber einen erhöhten Aufwand. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Tiere ihre Bruthöhlen hin und wieder freiwillig oder gezwungenermaßen (Verlust des Brutbaumes; Konkurrenz durch Star und Buntspecht – SPITZNAGEL 2001, 459) wechseln. Die Identifizierung der Bruthöhle würde hier also lediglich eine Momentaufnahme liefern, die nur bedingt geeignet ist, die Auswirkungen einer bestimmten Veränderung durch ein Vorhaben auf ein Brutpaar oder gar die lokale Population des Mittelspechtes abzubilden. Genau ge-



Abbildung 2: Bei der Zauneidechse ist es wenig zielführend, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinn zu ermitteln, da diese mitunter einer hohen Dynamik unterliegen können. Sinnvoller erscheint es bei dieser Art, *potenziell* als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Strukturen zu ermitteln. (Foto: U. Schuster)

nommen müssten darüber hinaus die Schlafhöhlen identifiziert werden, was den Aufwand noch einmal erhöhen würde.

Als zweites Beispiel sei die Zauneidechse genannt. Die Art benötigt in ihrem Lebensraum Versteckplätze, Überwinterungsplätze, Sonnplätze, Eiablageplätze und geeignete Flächen für die Nahrungssuche. Die drei erstgenannten Ressourcen fielen unter den Ruhestättenbegriff, der vierte unter den Fortpflanzungsstättenbegriff, während die Nahrungshabitate nicht direkt unter den Schutz der Verbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fielen. Der Aktionsraum einer einzelnen Zauneidechse umfasst während der Fortpflanzungszeit zwischen 35 und fast 4.000 m² (ELLWANGER 2004, 92). Um das Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu prüfen, wären genau genommen die genannten Requisiten zu lokalisieren.

Bedenkt man, dass zumindest ein Teil der Requisiten (zum Beispiel Versteckplätze und Sonnplätze) einer zeitlichen (zum Beispiel saisonalen) Dynamik unterliegt und die Eiablageplätze nur kurzzeitig aufgesucht werden, wird deutlich, wie schwer es sein dürfte, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinn zu identifizieren. Aufgrund der geringen Größe des Aktionsraumes ist dies aber in vielen Fällen sicher auch nicht notwendig, weil Planungsvorhaben wohl häufig große Teile des Aktionsraumes von einzelnen oder mehreren Individuen in Anspruch nehmen werden. In diesen Fällen ließe sich über die Erfassung *potenziell* als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeigneter Strukturen plausibel machen, dass solche durch das Vorhaben beschädigt oder zerstört werden.



Abbildung 3: Das Auffinden von Tagesverstecken und Überwinterungsquartieren der Gelbbauchunke ist im Rahmen eines Planungsverfahrens fast unmöglich. Für diese Tierart wäre der Bezug zu potenziellen Überwinterungshabitaten sinnvoll. (Foto: W. Joswig)

Die dritte Beispielart ist die Gelbbauchunke. Wichtige, von dieser Art benötigte Requisiten, die unter den Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriff fallen, wurden bereits in Gliederungspunkt 5 aufgeführt. Während vor allem die Identifizierung der Laichgewässer keine Schwierigkeiten bereitet, ist das Auffinden von Tagesverstecken, vor allem aber der Überwinterungsquartiere im Rahmen von Planungsverfahren in der Regel nicht leistbar. Hier wäre der Bezug zu den (potenziellen) Überwinterungshabitaten sinnvoller.

Als viertes und letztes Beispiel seien Baumfledermäuse am Beispiel der Bechsteinfledermaus dargestellt. Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten systematisch zu ermitteln, ist es notwendig, Einzeltiere dieser Arten zu fangen und zu besondern, um die Tiere zu ihren Wochenstuben oder Tagesquartieren zu verfolgen. Da die Tiere zum Teil Quartierwechsel durchführen, können mit einer einma-



Abbildung 4: Sowohl aus naturschutzfachlichen, naturschutzstrategischen als auch planungspraktischen Gründen ist es bei der Bechsteinfledermaus sinnvoll nicht einzelne Lebensstätten, sondern die zur Art gehörenden Teilhabitate zu erfassen. Denn auch diese Tierart wechselt sehr häufig ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten. (Foto: A. Zahn)

ligen Erfassung nicht alle vorhandenen Quartiere erfasst werden. Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass zum Beispiel durch natürliche Veränderungen (Sturmwurf) und die forstliche Bewirtschaftung regelmäßig Quartiere verschwinden werden, so dass die Tiere gezwungen sind, sich neue Quartiere zu suchen.

Auch hier wäre es daher nach Auffassung des Autors sinnvoll, die weite Auslegung heranzuziehen und die Altholzbestände mit hohem Totholz- und Höhlenangebot den Verbotstatbeständen zugrunde zu legen. Nur wenn der begründete Verdacht besteht, dass tatsächlich Wochenstuben und Tagesquartiere im Vorhabensraum (inklusive Baufeld) auftreten, sollte die gezielte Nachsuche vor allem von Wochenstuben durchgeführt werden. Der Negativnachweis, dass entsprechende Quartiere im Vorhabensraum *nicht* auftreten, ist praktisch ohnehin kaum zu führen (das gilt vor allem für Tagesquartiere und Ausweichquartiere für die Wochenstuben), wenn dies nicht bereits aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Lebensraumtypen auszuschließen ist (zum Beispiel bei zu jungen Beständen).

Im Falle der Zauneidechse würde die weite Auslegung auch nach der Interpretation der EU-Kommission greifen (Europäische Kommission 2007, 50). Für die Gelbbauchunke träfe dies vor allem dann zu, wenn Laichgewässer, Aufenthaltsgewässer und Tagesverstecke räumlich eng verzahnt auftreten. Das ist aber nicht immer der Fall. Mittelspecht und Bechsteinfledermaus fallen in die Kategorie „Arten, die große Lebensräume beanspruchen“. Demnach ist hier die enge Auslegung und damit der Bezug zu den konkreten Lebensstätten erforderlich.

Nach Auffassung des Autors ist letzteres aber nicht unbedingt sinnvoll. Selbst bei Arten mit großen Aktionsradien kann es sinnvoll sein, sich nicht auf die einzelne Lebensstätte, sondern auf das zugehörige Teilhabitat zu beziehen, und zwar aus naturschutzfachlichen, naturschutzstrategischen und planungspraktischen Gründen. Auf naturschutzfachliche und planungspraktische Aspekte wurde oben bereits eingegangen. Naturschutzstrategische Gründe werden weiter unten gesondert diskutiert. Hier soll vor allem noch auf einen zentralen planungspraktischen Grund hingewiesen werden, den auch die Europäische Kommission grundsätzlich anerkennt (Europäische Kommission 2007, 50, Nr. 62).

§ 42 Abs. 5 BNatSchG sieht vor, dass „ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (...) nicht vor[liegt], soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ Wie oben im Gliede-

rungspunkt 5 bereits dargestellt, erfordert dies eine weite Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes. Eine weite Auslegung ist zudem Voraussetzung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen) durchführen zu können und so das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden (zu den Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen siehe Europäische Kommission 2007, 53-55 und Müller-Pfannenstiel in diesem Band; eine ausführliche Auseinandersetzung damit erfolgt derzeit in einem FuE-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz⁷⁾.

Insgesamt erhöht eine weite Auslegung *die Planungsflexibilität*, weil die Wahrscheinlichkeit zunimmt, Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermeiden zu können. Damit steigen die Chancen, ein Vorhaben umsetzen zu können, wenn die zwingenden Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses nicht nachgewiesen werden können oder der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass zumutbare Alternativen nicht existieren. Das ist gesamtgesellschaftlich und naturschutzstrategisch sinnvoll, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass naturschutzfachlich keine Verschlechterung zu erwarten ist und die Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der betroffenen Arten nicht behindert wird. Um dies gewährleisten zu können, ist zu prüfen, ob die getroffenen Annahmen zutreffen und die vorgeschlagenen Maßnahmen vollumfänglich und rechtzeitig umgesetzt werden und wirksam sind. Dazu können beispielsweise folgende Vorkehrungen sinnvoll oder notwendig sein:

- Monitoring und Risikomanagement;
- vertragliche Absicherung von Maßnahmen, zum Beispiel wenn Maßnahmen auf Flächen anderer Eigentümer durchgeführt werden sollen;
- Sicherheitsleistungen seitens des Vorhabenträgers.

Da dies zu einem unter Umständen nicht unwesentlichen Mehraufwand für den Vorhabenträger führen kann, ist der mögliche Zusatzaufwand im Verfahren frühzeitig abzuschätzen, um dem Vorhabenträger die finanziellen Planungsrisiken rechtzeitig erkennbar zu machen.

Es gibt aber auch noch einen weiteren planungspraktischen Grund, der für die weite Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes spricht. Damit fände nämlich eine Annäherung an die Regelung in § 19 Abs. 3 BNatSchG statt. Dort sind für die Zulässigkeit von Eingriffen, die zu einer Zerstörung von Biotopen (Lebensstätten oder Lebensräume – siehe Gliederungspunkt 3) von streng geschützten Arten führen, keine zwingenden Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, wenn die Biotope für die betroffenen Individuen ersetzbar sind. Nichts anderes bedeutet der Bezug zur ökologischen

⁷⁾ Titel des FuE-Vorhabens: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben (FKZ 3507 82 080); Abschluss voraussichtlich im Juli 2009.

Funktion bei den artenschutzrechtlichen Regelungen: Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, können die betroffenen Individuen ausweichen und die verlorengehenden Lebensstätten oder Habitatteile sind damit ersetzbar. Diese Annäherung hätte den Vorteil einer Teilharmonisierung von Eingriffsregelung und artenschutzrechtlichen Regelungen.

Trotz der vielen Argumente, die für eine weite Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes sprechen, kann es für bestimmte Arten sinnvoll sein, eine enge Auslegung zu wählen. Dies gilt insbesondere für Arten, deren Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten deutlich getrennt von anderen Lebensstätten oder Teilhabitaten liegen und für Situationen, in denen den betroffenen Individuen ein Ausweichen nicht ohne weiteres möglich ist. Ein gutes Beispiel für den letztgenannten Fall sind störungsempfindliche und brutplatztreue Greifvogelarten. Bei diesen lässt sich einerseits die Fortpflanzungsstätte, zumindest im Laubwald, einfacher identifizieren als das für die Anlage des Horstes geeignete Habitat (der Faktor „Störung“ muss hierbei konsequenterweise berücksichtigt werden).

Gleichzeitig kann für diese Arten in Gebieten, die einem gewissen Störungsdruck ausgesetzt sind, nicht einfach davon ausgegangen werden, dass sie einen geeigneten Alternativstandort für die Anlage ihres Horstes finden werden, wenn der bisherige Horstbaum verloren geht. Zwar lässt sich dieses Problem auch bei weiter Auslegung des Fortpflanzungsstättenbegriffes lösen, weil die ökologische Funktion (Brut) bei einem Verlust des aktuellen Brutplatzes dann nicht mehr im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden kann. Eine Erfassung der Fortpflanzungsstätte im engeren Sinn ist aber dennoch sinnvoll, um die Betroffenheit durch das Vorhaben beurteilen zu können.

Individuen- oder Populationsbezug

Naturschutzfachlich ist in der Regel nicht der Schutz von Individuen gefordert, sondern ein Populationsbezug sinnvoll. Es geht darum, den Bestand der Arten in Deutschland und in bestimmten Teilräumen zu sichern. Ein auf Individuen ausgerichteter Artenschutz wäre als Tierschutz einzustufen und engt den Spielraum des Naturschutzes für die Aushandlung von Kompromissen mit anderen Ansprüchen an den Raum nach Auffassung des Autors unnötig ein (zu den möglichen naturschutzstrategischen Konsequenzen siehe unten).

GELLERMANN & SCHREIBER (2007, 38 i. V. mit 53) argumentieren im Zusammenhang mit dem direkten Zugriffsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fang, Verletzen, Töten, Entnahme aus der Natur), dass der Gefährdungsfaktor, der durch dieses Verbot ausgeschaltet werden soll, sich nicht im Zugriff auf ganze Populationen, sondern auf einzelne Exemplare der

geschützten Arten äußert. Das mag juristisch schlüssig begründet sein (siehe dazu die Ausführungen im ersten Absatz der Einleitung). Es heißt aber noch nicht, dass dies eine gesamtgesellschaftlich sinnvolle Regelung auch für Planungsverfahren ist. Naturschutzfachlich lässt sich nur der Schutz der Populationen, nicht aber der Schutz einzelner Individuen begründen, es sei denn die Populationen sind bereits so klein, dass die Erhaltung jedes Individuums notwendig ist (für weitere praktische Argumente, sich auf die einzelnen Individuen zu beziehen, siehe unten).

Ein entscheidender Nachteil des generellen Individuenbezuges bei Planungsverfahren besteht darin, dass das Artenschutzrecht damit zu einer sehr stark konservierend ausgerichteten Regelung wird. Dies kann dazu führen, dass der Naturschutz als Verhinderer wahrgenommen wird, was die Umsetzungschancen von anderen Naturschutzzielen und -initiativen mindern kann (siehe dazu ausführlicher Unterpunkt „Naturschutzstrategische Überlegungen“).

Wählt man als Grundprinzip, dass ein Verbotstatbestand nur dann gegeben ist, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sich negativ auf die Populationsgröße und die Überlebenswahrscheinlichkeit der örtlichen Population auswirkt, steigt nach Auffassung des Autors die Kompromissfähigkeit des Naturschutzes ohne dass zwangsläufig Abstriche an den Zielen des Naturschutzes gemacht werden müssen. Um letzteres sicherzustellen, müsste allerdings die Beweislast beim Vorhabenträger liegen, das heißt dieser müsste plausibel machen können, dass Beeinträchtigungen der Population auszuschließen oder sehr unwahrscheinlich sind (vergleiche hierzu die Rechtsprechung zur FFH-VP, zum Beispiel Urteil des BVerwG zur Westumgehung Halle vom 17.01.2007, Rn 63).

Ein weiterer Vorteil des Populationsbezuges ist, dass die Chancen steigen, funktionserhaltende Maßnahmen einzusetzen zu können. Gerade bei territorialen Arten steigt der zur Verfügung stehende Suchraum für solche Maßnahmen beim Übergang vom Individuen- zum Populationsbezug erheblich.

Es gibt allerdings einige planungspraktische Gründe, die auch bei Planungsverfahren für einen *Individuenbezug* sprechen. Oben erwähnt wurde bereits der Fall, dass die betroffene Population bereits sehr klein ist und daher der Verlust jedes Individuums durch den Verlust einer wichtigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte als naturschutzfachlich relevant einzustufen wäre.

Ein weiterer Grund kann sein, dass die Abgrenzung und Größe der relevanten Population nicht bekannt ist und auch mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln ist. Das trifft insbesondere für territoriale Arten mit großen Aktionsradien zu (zum Beispiel Luchs, Fischotter, größere Vogelarten wie Greifvögel und Spechte).

Welche Konsequenzen haben diese Überlegungen für die Antwort auf die Frage, unter welchen Bedingungen die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird? Bei weiter Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriff und bei Wahl der Population als Bezugseinheit ist der in Frage kommende Raum schlicht größer als bei enger Auslegung und Bezug zum einzelnen Individuum. Dies ist aus planungspraktischen und naturschutzstrategischen Gründen aus Sicht des Verfassers grundsätzlich sinnvoll (siehe oben und Ausführungen unter dem Unterpunkt „Naturschutzstrategische Überlegungen“).

Zusammenfassung der Kritikpunkte

Zusammenfassend lassen sich folgende Kritikpunkte an den aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen aus planungspraktischer und naturschutzstrategischer Sicht für die Anwendung im Rahmen von Planungsverfahren nennen:

- Die Verwendung eines engen Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes, wie er von der Europäischen Kommission (2007) zumindest für Arten mit weiten Aktionsräumen zugrunde gelegt wird, engt die Planungsflexibilität aus Sicht des Verfassers unnötig stark ein.
- Für das Überleben der Arten wichtige Teilhabitate, zum Beispiel Nahrungshabitate und Habitate die der (regelmäßigen) Wanderung und der Ausbreitungswanderung dienen, sind durch die artenschutzrechtlichen Regelungen zumindest nicht direkt erfasst.
- Der starke Individuenbezug ist naturschutzfachlich im Rahmen von Planungsverfahren in der Regel nicht sinnvoll; damit wird ein Gedanke aus dem Tierschutz auf den Naturschutz übertragen, was die Kompromissfähigkeit des Naturschutzes unnötig einschränkt.
- Die von der FFH-VP (stärkerer Individuenbezug in der artenschutzrechtlichen Prüfung) und der Eingriffsregelung (§ 19 Abs. 3 BNatSchG; engerer Lebensraumbegriff in der artenschutzrechtlichen Prüfung) abweichenden Regelungen erhöhen die Planungskomplexität und es ist nicht erkennbar, warum dies aus naturschutzfachlicher Sicht so sein muss.
- Die für Planungsverfahren relevante Liste der besonders und streng geschützten Arten enthält vor allem bei den europäischen Vogelarten viele Arten, bei denen das in § 19 Abs. 3 BNatSchG und § 42 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG festgelegte strenge Schutzregime planungspraktisch und naturschutzstrategisch nicht sinnvoll ist.

Naturschutzstrategische Überlegungen

An mehreren Stellen wurde bereits darauf hingewiesen, dass bestimmte Verständnis- und Vorgehensweisen im Artenschutzrecht und bei seiner Umsetzung in der Planungspraxis unterschiedliche natur-

schutzstrategische Implikationen oder Konsequenzen haben. Die aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen erhöhen einerseits die Durchsetzungskraft von Zielen des Artenschutzes, weil die Schädigung von Arten der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten grundsätzlich verboten und nur unter strengen Auflagen zulässig ist. Das ist zunächst zu begrüßen, weil die bisherigen Regelungen nicht in der Lage waren, den Artenrückgang innerhalb der Europäischen Union zu stoppen.

Der gesetzliche Artenschutz ist allerdings ein ordnungsrechtliches Instrument und damit nur eines von vielen möglichen Instrumenten, mit dem der Naturschutz seine Ziele zu erreichen versucht. Um den Naturschutz in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft insgesamt wirksam verankern zu können, müssen die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen davon überzeugt werden, dass sie die Ziele in ihr tägliches Handeln einbeziehen. Das erfordert ein positives Bild des Naturschutzes bei diesen Gruppen, um die Akzeptanz gegenüber dem Naturschutz zu erhöhen und nach Möglichkeit auch Initiativen zu fördern, die Umsetzung von Naturschutzziele in die eigenen Planungen und Handlungen einzubauen. Wie sind die aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen und deren rechtliche Auslegung im Rahmen von Planungsverfahren in dieser Hinsicht zu beurteilen?

Ein wesentlicher Punkt ist, dass mit dem Individuenbezug der meisten Regelungen und mit einer engen Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes die Planungsflexibilität eingeschränkt wird. Dies trifft vor allem für die Planungen zu, die die zwingenden Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses nicht nachweisen können, denn diese haben keine Möglichkeit, die Zulassungshindernisse im Ausnahmeverfahren zu überwinden.

Dies wäre sinnvoll, wenn nur dadurch vermieden werden könnte, dass sich die lokale Gefährdungssituation der Arten verschlechtert. Das ist aber nicht der Fall, weil auch die Ausnahmeregelungen vorsehen, dass sich der Erhaltungszustand der Arten nicht verschlechtern darf (§ 43 (8) BNatSchG) beziehungsweise die Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben müssen (Art. 16 (1) FFH-Richtlinie). Hinzu kommt, dass mit den gegenwärtigen Regelungen die Ausnahme zur Regel werden würde, was auch rechtssystematisch problematisch ist (MAYR & SANKTJOHANSER 2006, 414).

Ein weiterer für die naturschutzstrategische Beurteilung relevanter Punkt ist, dass sich der Naturschutz mit der Anwendung der bestehenden artenschutzrechtlichen Regelungen in Planungsverfahren als konservierend angelegter Naturschutz präsentiert. Dies birgt in der Folge die Gefahr, dass der Naturschutz als Akteur wahrgenommen wird, dem es nur darum geht, laufende Planungen zu be- oder verhindern, um eine Verschlechterung des aktuellen Zustandes zu vermeiden. Während letzteres natürlich

legitim ist, erscheint dem Verfasser das Mittel, mit dem dies erreicht werden soll, zumindest diskussionswürdig.

Nach Einschätzung des Verfassers ist es für die Akzeptanz der anderen gesellschaftlichen Gruppen gegenüber dem Naturschutz förderlicher, wenn der Naturschutz sich als kompromissfähiger Planungsbeteiligter zeigt, der sich an der Suche nach Lösungen beteiligt, die die Verwirklichung des Vorhabens, gegebenenfalls in veränderter Form, ermöglichen, ohne an den Zielen des Naturschutzes (hier: Erhaltung der vom Vorhaben betroffenen Populationen geschützter Arten mit mindestens gleicher Überlebenswahrscheinlichkeit) Abstriche machen zu müssen. Dazu trägt eine weite Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes und die Wahl der Population als Bezugseinheit bei der Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen in Planungsverfahren bei (zu notwendigen Ausnahmen siehe oben im gleichen Gliederungspunkt).

Zwei weitere Aspekte führen ebenfalls dazu, dass das mit der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Regelungen verbundene Vorgehen den betroffenen Vorhabensträgern zunehmend schwieriger zu vermitteln ist. Das ist zum Einen die Tatsache, dass auch häufige, ungefährdete Arten unter die strengen Regelungen des Artenschutzes fallen, zum Beispiel sämtliche europäische Vogelarten.

Der zweite Punkt betrifft die Kosten, die für die Erfassung der Arten aufgewendet werden müssen. Je nach Umfang der für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Regelungen vergebenen Untersuchungen können erhebliche Kosten auf die Vorhabensträger zukommen, die vor allem in Kombination mit der FFH-VU die Kosten für die UVS und landschaftspflegerische Begleitpläne übersteigen können. Das erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn voraussichtlich Arten mit hohem Gefährdungsgrad betroffen sind und ein Verbotstatbestand nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Stichwort: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Diese beiden Aspekte lassen sich in ihrer Bedeutung reduzieren, indem man ein gestaffeltes Vorgehen wählt und indem die Länder hierfür die notwendigen Daten aufbereiten und zur Verfügung stellen (siehe hierzu beispielsweise den Leitfaden des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen⁸⁾). Dies ist aktuell in den meisten Bundesländern noch nicht der Fall.

Insgesamt bergen die aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen in Planungsverfahren nach Einschätzung des Verfassers die Gefahr einer negativen gesellschaftlichen Rückkopplung in dem Sinne, dass die Akzeptanz gegenüber dem Naturschutz und die Bedeutung, die dem Naturschutz in der Gesellschaft beigemessen wird, durch die bestehenden Regelungen verringert wird (siehe hierzu beispielsweise HA-

BER 2008). Um das zu vermeiden, empfiehlt es sich die Regelungen so anzulegen und zu interpretieren, dass sie ein Maximum an Flexibilität zulassen, ohne naturschutzfachlich (im Sinne von: Sicherung der Populationen) wesentliche Abstriche machen zu müssen. Wie das aussehen kann, wird im folgenden und letzten Gliederungspunkt dargestellt.

7. Fazit: Was ist sinnvoll?

Ausgehend von den obigen Ausführungen wird angeregt, folgende Interpretationen beziehungsweise Veränderungen der artenschutzrechtlichen Regelungen im *Rahmen von Planungsverfahren* zu diskutieren:

Es sollte grundsätzlich eine weite Auslegung des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffes gewählt werden. Eine enge Auslegung ist beispielsweise unter folgenden Bedingungen sinnvoll (weitere Ausnahmen sind gegebenenfalls zu identifizieren):

- bei Arten, deren Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten deutlich getrennt von anderen Lebensstätten oder Teilhabitaten liegen
- in Situationen, in denen den betroffenen Individuen ein Ausweichen nicht ohne weiteres möglich ist (nicht zwingend erforderlich, da dann die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt wird und damit auch bei weiter Auslegung ein Verbotstatbestand gegeben ist).
- in Fällen, in denen eine Art nur eine/einzelne Fortpflanzungs- oder Ruhestätte benötigt und eine enge (traditionelle) Bindung an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist.

Darüber hinaus ist zu überlegen, den Schutz nicht auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu begrenzen, sondern auf Lebensstätten beziehungsweise Habitate generell auszuweiten, soweit ihnen eine Schlüsselfunktion für das Überleben und den Fortpflanzungserfolg der Organismen beziehungsweise Populationen zukommt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnte man nach wie vor explizit nennen und hervorheben, weil sie diese Bedingung häufig erfüllen. Außerdem ist die ökologische Funktion der Lebensstätten und Habitate stärker in den Mittelpunkt zu stellen und nicht so sehr die aktuelle Verortung der Lebensstätten und Habitate. Das erhöht grundsätzlich die Planungsflexibilität.

In der Praxis wird man sich trotzdem in vielen Fällen auf die aktuell genutzten Lebensstätten und Habitate beziehen müssen, weil der Nachweis, dass die ökologische Funktionalität gewahrt bleibt, nicht immer leicht zu führen ist. Diese Nachweispflicht muss beim Verursacher des Eingriffs liegen. Wenn diesbezüglich Restzweifel bleiben, ist ein Monitoring durchzuführen und ein Risikomanagement vorzusehen. Dabei ist allerdings der Untersuchungsstandard und der Aufwand für das Risikomanagement nach dem Ausmaß

⁸⁾ Internetquelle: <http://www.strassen.nrw.de/umwelt/artenschutz.html>.

der Restzweifel und der Gefährdungssituation der betroffenen Art(en) zu richten.

Im Falle der Frage „Individuen- oder Populationsbezug“ schlägt der Autor vor, standardmäßig die Population als Bezugseinheit für die Prüfung zu wählen, ob die ökologische Funktionalität gewahrt bleibt. Davon abweichend sollte das Individuum beziehungsweise das Paar oder der Sozialverband als Bezug gewählt werden, wenn der Bezug zur Population in der Praxis nicht leistbar ist. Wie oben dargestellt, trifft dies zu, wenn Arten mit sehr großen Aktionsräumen betroffen sind, bei denen man für die Erfassung der Populationen sehr große Räume betrachten muss.

Zudem wäre bei einem Populationsbezug, ähnlich wie bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung, konsequenterweise die Prüfung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben notwendig, die zu Beeinträchtigungen der gleichen Population führen können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass mehrere „kleine“ Eingriffe insgesamt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führen können. Das gleiche gilt natürlich auch für die Prüfung im Rahmen der Ausnahmeregelung, ob der gute Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Nach Auslegung des Verfassers wäre ein Populationsbezug auch beim Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 1 sinnvoll (Verbot, Tieren „nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“). Gleiches gilt auch für den Einsatz von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Was spricht dagegen, diese auch bei den anderen Verbotstatbeständen zu ermöglichen und nicht nur bei dem Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören? Es ist aber dafür Sorge zu tragen, dass die rechtzeitige, wirksame und vollumfängliche Umsetzung der Maßnahmen sichergestellt ist (siehe oben).

Insgesamt wird daher im Rahmen von Planungsverfahren für eine breitere Anwendung der weiten Definition des Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriffs, des Populationsbezugs und von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen plädiert.

Diese Interpretation beziehungsweise Änderung hat den Vorteil, zu einer Harmonisierung der verschiedenen Umweltfolgen-Prüfinstrumente beizutragen (neben der Harmonisierung mit § 19 (3) BNatSchG auch mit Regelungen nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung – zum Beispiel Populationsbezug, Erheblichkeit). Außerdem erhöht sie die Kompromissfähigkeit des Naturschutzes in Diskursen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen um konkurrierende Interessen im Raum.

Allerdings ergeben sich durch die Interpretation beziehungsweise Änderung auch neue Herausforderungen für die Planungspraxis, wenn sichergestellt sein soll, dass keine Verschlechterung bei der Schutzwirkung gegenüber den jetzigen Regelungen eintritt.

Es würde beispielsweise zu höheren Anforderungen an die Prognosesicherheit der Auswirkungen eines Vorhabens auf die geschützten Tierarten führen, weil gewährleistet sein muss, dass mögliche Beeinträchtigungen angemessen eingeschätzt werden und funktionserhaltende Maßnahmen auch tatsächlich eine hohe Wirksamkeit erwarten lassen, wenn der Verbotstatbestand vermieden werden soll. Zu erwarten ist auch, dass die Zahl der Fälle zunimmt, in denen ein Monitoring und ein Risikomanagement durchzuführen ist.

Die Vorschläge setzen insgesamt ein flexibleres Planungsverständnis voraus, das sich etwa mit dem aus dem englischsprachigen Raum stammenden Konzept des „adaptive management“ beschreiben lässt (zum Beispiel JOHNSON 1999 und weitere Beiträge im Band 3, Heft 1 der Zeitschrift *Conservation Ecology*; STANKEY et al. 2005). In unserem aktuellen Rechtssystem, das auf Rechtssicherheit und auf ein deterministisches Planungsverständnis ausgelegt ist, lässt sich dies schwer umsetzen. Die Vorschläge bergen einerseits höhere Risiken für die Vorhabenträger, erhöhen aber andererseits den Lösungsspielraum für Planungsprobleme. Allerdings ist es nach Einschätzung des Verfassers generell sinnvoll die Planungsflexibilität zu erhöhen, da Prognoseunsicherheiten in Naturschutz und Landschaftsplanung ein häufig auftretendes Problem sind, dem durch geeignete Planungsansätze Rechnung getragen werden sollte (JESSEL 2000).

Literatur

BRIGHT, Paul; Pat MORRIS & Tony MITCHELL-JONES (2006): *The dormouse conservation handbook*. 2nd ed. English Nature, Peterborough.

BRUNZEL, Stefan (1996): Populationsökologische Untersuchungen am Schwalbenschwanz (*Papilio machaon* L. 1758). – *Z. Ökol. Naturschutz* 5: 37-46.

ELLWANGER, Götz (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, Barbara.; Götz ELLWANGER; Rüdiger BLESS; Peter BOYE; Eckhard SCHRÖDER & Axel SSYMANK (Bearb.): *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland*. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz; 69/Bd. 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg, 90-97.

Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm

FEHRENSSEN, Sebastian (2009): Zur Anwendung zwingenden Gemeinschaftsrechts in der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutz nach der „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. *NuR* 31, 13-19.

GELLERMANN, Martin & Matthias SCHREIBER (2007): *Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis*. Springer, Berlin.

HABER, Wolfgang (2008):

Welchen Naturschutz wollen wir? In: Deutscher Naturschutzring (Hrsg.): Symposium „Welchen Naturschutz wollen wir?“ – Von der Zukunftsfähigkeit verschiedener Naturschutzstrategien. (Umweltzentrum Schloss Wieselfelden, 13.-15. September 2007). DNR, Bonn, 10-23. ibidem-Verlag, Stuttgart.

HELLENBROICH, Tobias (2006):

Europäisches und deutsches Artenschutzrecht – der gebietsunabhängige Schutz heimischer wildlebender Arten, ibidem-Verlag, Stuttgart.

JAX, Kurt (2000):

Verschiedene Verständnisse des Funktionsbegriffes in den Umweltwissenschaften. In: JAX, Kurt (Hrsg.): Funktionsbegriff und Unsicherheit in der Ökologie. Theorie in der Ökologie; 2, Peter Lang Verlag, Frankfurt a. M., 7-17.

----- (2005):

Function and „functioning“ in ecology: what does it mean? – *Oikos* 111 (3), 641-648.

JESSEL, Beate (2000):

Von der „Vorhersage“ zum Erkenntnisgewinn – Aufgaben und Leistungsfähigkeit von Prognosen in der Umweltplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 32, 197-203.

JOHNSON, B. L. (1999):

Introduction to the special feature: adaptive management - scientifically sound, socially challenged? *Conservation Ecology* 3(1): 10. [online] URL: <http://www.consecol.org/vol3/iss1/art10/>.

KIEL, E.-F. (2005):

Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. *LÖBF-Mitteilungen* 1/05, 12-17.

KRATSCH, Dietrich (2006):

Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. *Naturschutzinfo* 2, 3/2006, 5-12.

LOUIS, Hans Walter (2008):

Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. *NuR* 30, 65-69.

MAYR, Elisabeth M. & Lorenz SANKTJOHANSER (2006):

Die Reform des nationalen Artenschutzrechts mit Blick auf das Urteil des EuGH v. 10. 1. 2006 in der Rs. C-98/03 (NuR 2006, 166). *NuR* 28 (7), 412-420.

MEINIG, Holger; Peter BOYE & Sven BÜCHNER (2004):

11.19 *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, Barbara.; Götz ELLWANGER; Rüdiger BLESS; Peter BOYE; Eckhard SCHRÖDER & Axel SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz; 69/Bd. 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg, 453-457.

NIEDERSTADT, Frank & Ellen KRÜSEMANN (2007):

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz im Licht des „Guidance document“ der Europäischen Kommission. *ZUR* 2007 (7/8), 347-354.

SCHLUND, Wolfgang (2005):

Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: BRAUN, Monika & Fritz DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württemberg. Bd. 2. Ulmer, Stuttgart, 211-218.

SPITZNAGEL, August (2001):

Picoides medius (Linnaeus, 1758), Mittelspecht. In: HÖLZINGER, Jochen & Ulrich MAHLER (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3 – Nichtsingvögel 3. Ulmer, Stuttgart, 436-464.

STANKEY, George H.; CLARK, Roger N.; BORMANN, Bernard T. (2005):

Adaptive management of natural resources: theory, concepts, and management institutions. Gen. Tech. Rep. PNW-GTR-654. Portland, OR: U.S. Department of Agriculture, Forest Service, Pacific Northwest Research Station. 73 p. Internet-Bezugsquelle: <http://www.treeseearch.fs.fed.us/pubs/20657>.

SÜDBECK, Peter; Hartmut ANDRETTZKE; Stefan FISCHER; Kai GEDEON; Tasso SCHIKORE; Karsten SCHRÖDER & Christoph SUDFELDT (HRSG., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2008):

Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. *Naturschutz in Recht und Praxis* 6 (1): 2-20.

WULFERT, Katrin; Klaus MÜLLER-PFANNENSTIEL &

Jochen LÜTTMANN (2008):

Ebenen der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung – Neue Voraussetzungen mit dem novellierten BNatSchG. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 40 (6), 180-186.

ZEHLIUS-ECKERT, W. (2001):

Möglichkeiten und Grenzen der repräsentativen Auswahl von Arten im Naturschutz. Dissertation an der TU München. (Internetpublikation: <http://tumb1.biblio.tu-muenchen.de/publ/diss/ww/2001/zehlius-eckert.html>)

Gerichtsurteile

BVerwG, 16.03.2006: AZ 4 A 1075.04 (Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld)

BVerwG, 17.01.2007: AZ 9 A 20.05 (Westumfahrung Halle)

EuGH, 30.01.2002: Rs C-103/00 (Caretta-Urteil)

EUGH, 10.01.2006: Rs C-98/03 (Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland)

VGH, 24.11.2003: AZ 3 N 1080/03 (Normenkontrollverfahren gegen Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan)

VGH, 25.02.2004: AZ 3 N 1699/03 (Normenkontrollklage gegen Bebauungsplans für das „Misch- und Gewerbegebiet Wenkbach“)

Anschrift des Autors:

Dr. Wolfgang Zehlius-Eckert
Kommissarischer Leiter des Lehrstuhls für Strategie und Management der Landschaftsentwicklung (Allianz-Stiftungsprofessur)
Technische Universität München
Am Hochanger 13
85354 Freising
E-mail: zehlius@wzw.tum.de

Laufener Spezialbeiträge 1/09

Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis

ISSN 1863-6446 – ISBN 978-3-931175-86-3

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen.

Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a.d.Salzach

Telefon: 08682/8963-0

Telefax: 08682 8963-17 (Verwaltung)

08682 8963-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Ursula Schuster, ANL

Telefon: 08682 8963-53

Telefax: 08682 8963-16

Ursula.Schuster@anl.bayern.de

Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Autoren verantwortlich. Die mit dem Verfassernamen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleiterin wieder.

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Ursula Schuster, ANL, in Zusammenarbeit mit Katrin Wulfert, Bosch & Partner GmbH, Herne.

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Ammer, PD Bernhard Gill,

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Haber, Prof. Dr. Klaus Hackländer,

Prof. Dr. Ulrich Hampicke, Prof. Dr. Dr. h. c. Alois Heißenhuber,

Prof. Dr. Kurt Jax, Prof. Dr. Werner Konold, Prof. Dr. Ingo Kowarik,

Prof. Dr. Stefan Körner, Prof. Dr. Hans-Walter Louis,

Dr. Jörg Müller, Prof. Dr. Konrad Ott, Prof. Dr. Jörg Pfadenhauer,

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Prof. Dr. Werner Rieß,

Prof. Dr. Michael Suda, Prof. Dr. Ludwig Trepl.

Herstellung:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: Korona Offset-Druck GmbH & Co.KG,
83395 Freilassing

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de oder über den Internetshop www.bestellen.bayern.de.

Auskünfte über Bestellung, Versand und Abonnement:

Annemarie Maier,
Tel. 08682 8963-31

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen:
siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie Informationsmaterial bitte nur an die Schriftleiterin senden.

Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung.

Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleiterin schicken.